

Frage 26:

In welchen Bundesprogrammen zur Förderung gleichwertiger Lebensverhältnisse wird Haushaltsnotkommunen, in Abweichung von der sonst üblichen Drittelfinanzierung, die Reduzierung des Eigenanteils auf 10 Prozent ermöglicht? Bei welchen Bundesprogrammen zur Förderung gleichwertiger Lebensverhältnisse ist dies nicht möglich bzw. wie hoch ist dort jeweils der geforderte kommunale Eigenanteil mindestens?

zu 26:

Nachstehende Förderprogramme des Bundes richten sich an Kommunen und verfolgen das Ziel der Förderung gleichwertiger Lebensverhältnisse. Ergänzend wird hinsichtlich aller Programme, die sich an Kommunen richten, auf die Antwort der Bundesregierung zur Kleinen Anfrage 19/30057 verwiesen.

Ressort	Anzahl und Name Förderprogramm(e), die sich an Kommunen richten	Reduzierung kommunaler Eigenanteil auf 10 Prozent möglich bzw. geforderter kommunaler Mindesteigenanteil
Bundesministerium der Finanzen (BMF)	2 Förderprogramme: KInvFG I (Infrastrukturprogramm) und KInvFG II (Schulsanierungsprogramm)	Kommunaler Eigenanteil beträgt mindestens 10 Prozent. Länder haben nach den Vorgaben der Verwaltungsvereinbarung sicherzustellen, dass die Kommunen ihren Eigenanteil von i.d.R. 10 Prozent erbringen können. Der Eigenanteil kann auch von den Ländern erbracht werden.
Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI)	Anpassung urbaner Räume an den Klimawandel Städtebauförderung „Investitionspakt Sportstätten“ (Goldener Plan) Modellvorhaben zur Weiterentwicklung der Städtebauförderung	Der geforderte kommunale Eigenanteil beträgt grundsätzlich 10 Prozent. ja ja Die Gewährung der Förderung ist grundsätzlich bis zu einer Höhe von 50 Prozent der förderfähigen Kosten möglich. Land und Kommune übernehmen die übrigen 50 Prozent. Die entsprechende Aufteilung erfolgt in Abstimmung zwischen Land und Kommune.

	<p>Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur</p> <p>Nationale Projekte des Städtebaus</p> <p>Förderung innovativer Konzepte zur Stärkung der Resilienz und Krisenbewältigung in Städten und Gemeinden (Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren)</p> <p>Modellprojekte Smart Cities</p>	<p>ja</p> <p>ja</p> <p>ja</p> <p>ja</p>
<p>Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi)</p>	<p>Unternehmen Revier - Förderung von Maßnahmen zur Strukturanpassung in Braunkohlebergbauregionen</p> <p>Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur"</p> <p>STARK-Bundesprogramm</p> <p>Modellprojekt „Best Practice Gründer-Ökosystem in den neuen Bundesländern“</p> <p>Initiative Stadt.Land.Digital</p>	<p>Eigenanteil für alle Kommunen in Braunkohleregionen mindestens zehn Prozent.</p> <p>Förderung nur in strukturschwachen Regionen; Eigenanteil für Kommunen mindestens zehn Prozent.</p> <p>Das „STARK-Bundesprogramm“ richtet sich nicht ausschließlich an Kommunen. Generell Fördersatz von bis zu 90 Prozent möglich. Die finanzielle Lage einer antragstellenden Kommune ist dafür unerheblich. Es ist möglich, dass das Land den zehnpromzentigen Eigenanteil der Kommune übernimmt.</p> <p>Modellprojekt „Gründerökosysteme“ richtete sich allgemein an Initiativen und Institutionen öffentlicher und privater Einrichtungen, die sich für die Förderung von Gründungen und Start-ups in ihrer Region aktiv einsetzen. Kommunen konnten sich auch bewerben. Der Eigenanteil betrug mindestens 20 Prozent, musste jedoch nicht von der Kommune alleine aufgebracht werden.</p> <p>Initiative „Stadt.Land.Digital“ unterstützt Kommunen strategisch; keine finanzielle Förderung</p>

<p>Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)</p>	<p>Geplant ist ein Bundesprogramm „Barrierefreiheit verwirklichen“: Mit diesem neuen Bundesprogramm sollen - eine angemessene ausreichende finanzielle Ausstattung in der kommenden Legislaturperiode vorausgesetzt - innovative Maßnahmen/Projekte, die zukunftsweisend mehr Barrierefreiheit schaffen und so signifikante Verbesserungen für Menschen mit Behinderungen einleiten, initiiert und gefördert sowie fachliche Kapazitäten bei der Bundesfachstelle für Barrierefreiheit geschaffen werden, welche die Länder und Kommunen bei der Herstellung von Barrierefreiheit mit Beratung unterstützen.</p>	<p>Da sich das Bundesprogramm noch in der Planung befindet, kann die Frage, ob Haushaltsnotkommunen, in Abweichung von der sonst üblichen Drittfinanzierung, die Reduzierung des Eigenanteils auf 10 Prozent ermöglicht wird, nicht direkt beantwortet werden. Dies müsste zuwendungsrechtlich geprüft werden und dann in der Förderrichtlinie erfasst sein.</p>
<p>Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL)</p>	<p>Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) – Förderbereich 1 „Integrierte ländliche Entwicklung“ und Sonderrahmenplan „Förderung der ländlichen Entwicklung“</p> <p>Bundesprogramm Ländliche Entwicklung (BULE)¹</p>	<p>In finanzschwachen Gemeinden/Gemeindeverbänden können bei den Maßnahmen 1.0 bis 5.0 und 8.0 bei Zuwendungen an Gemeinden/Gemeindeverbände und bei den Maßnahmen 3.0, 5.0 und 8.0 zusätzlich den Teilnehnergemeinschaften und deren Zusammenschlüssen nach FlurbG, soweit sie die Maßnahmen auf Grundlage des FlurbG für Gemeinden/Gemeindeverbände als Träger der Maßnahmen ausführen und soweit sie die von diesen verursachten Ausführungskosten zu tragen haben, um bis zu 20 Prozentpunkte höhere Fördersätze gewährt werden. Der Fördersatz darf insgesamt 90 Prozent nicht überschreiten.</p> <p>Die Förderung ist befristet bis zum 31.12.2023. Die Maßnahmen 1.0 bis 9.0 werden bis 31.12.2023 auch im Sonderrahmenplan ländliche Entwicklung umgesetzt.</p> <p>BMEL-Anteil: Es können bei Modell- und Demonstrationsvorhaben der ländlichen Entwicklung Zuschüsse von in der Regel bis zu 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt</p>

¹ Das BULE wendet sich fördermaßnahmenspezifisch an verschiedene Kategorien von Zuwendungsempfängern, u.a. an Kommunen. Am BULE beteiligt sind neben dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI), die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) und das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV). Die BMJV-Projekte richten sich nicht an Kommunen und sind daher in der Tabelle nicht berücksichtigt.

		<p>werden. Den Kommunen verbleibt ein finanzieller Eigenanteil von mind. 20 Prozent.</p> <p>In Ausnahmefällen und bei nachvollziehbarer sowie nachgewiesener Begründung, dass nicht ausreichend Eigenmittel zur Verfügung stehen (z. B. Haushaltssicherung), kann für besonders innovative Vorhaben der Förderanteil erhöht werden, auch eine Vollfinanzierung ist dann möglich.</p> <p>BMI-Anteil (<i>Region gestalten</i>): Eigenanteil der Zuwendungsempfänger in strukturschwachen ländlichen Regionen (darunter auch Kommunen): i. d. R. mind. 10 Prozent; eine Vollfinanzierung ist in begründeten Ausnahmefällen möglich, etwa bei Kommunen unter Haushaltssicherung</p> <p>BKM-Anteil: Das BKM-Förderprogramm „Kultur in ländlichen Räumen“ (finanziert aus BULE-Mitteln des BMEL) richtet sich nicht primär an Kommunen. Der Eigenanteil der Zuwendungsempfänger beträgt 25 Prozent, begründete Ausnahmefälle sind möglich.</p>
<p>Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)</p>	<p>Bundesprogramm „Demokratie leben!“, Handlungsbereich „Kommune (Partnerschaften für Demokratie)“</p> <p>JUGEND STÄRKEN im Quartier</p>	<p>Der im Bundesprogramm „Demokratie leben!“ im Handlungsbereich Kommune geforderte Mindestanteil an einzubringenden Eigen- oder Drittmitteln beträgt 10 Prozent gemäß Richtlinie zur Förderung von Projekten der Demokratieförderung, der Vielfaltgestaltung und zur Extremismusprävention (Förderrichtlinie „Demokratie leben!“).</p> <p>JUGEND STÄRKEN im Quartier:</p> <ul style="list-style-type: none"> • kommunaler Eigenanteil in den sog. stärker entwickelten Regionen (Alte Bundesländer einschließlich Berlin und Region Leipzig, ohne Region Lüneburg): 50 Prozent • kommunaler Eigenanteil in der sog. Übergangsregion Lüneburg: 40 Prozent

		<ul style="list-style-type: none"> • kommunaler Eigenanteil in allen anderen sog. Übergangsregionen (Neue Bundesländer, ohne Berlin und ohne Region Leipzig): 20 Prozent
<p>Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI)²</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Breitband-/Gigabitförderung des BMVI 2. „5G-Innovationsprogramm: b) 5G-Konzeptförderung " 3. „5G-Innovationsprogramm: c) 5G-Umsetzungsförderung" 4. Ideen- und Förderaufruf zum Thema unbemannte Luftfahrtanwendungen und individuelle Luftmobilitätslösungen (UAS, Flugtaxi) 5. Förderrichtlinie innovative Luftmobilität (UAV/ Drohnen) 6. „Modernitätsfonds mFUND (Phase I)" 7. „Modernitätsfonds mFUND (Bereich StStG)" 8. Zuwendungen an Kommunen und Landkreise zur Förderung der Städtischen Logistik 9. Kommunale Modellvorhaben 2018 bis 2021 im Öffentlichen Personennahverkehr ergänzend zum Sofortprogramm Saubere Luft 10. Förderrichtlinie „Betriebliches Mobilitätsmanagement" 11. Förderrichtlinie „Modellprojekte zur Stärkung des ÖPNV" 12. Digitalisierung kommunaler Verkehrssysteme 13. Richtlinie über die Förderung von leichten und schweren Nutzfahrzeugen mit alternativen, klimaschonenden Antrieben und 	<p>Auf die Antworten zu Fragen 1 bis 4 der Kleinen Anfrage 19/25989 wird verwiesen.</p> <p>Ergänzende Angaben zum kommunalen Eigenanteil:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Breitband-/Gigabitförderung des BMVI: Eigenmittelbeitrag des Zuwendungsempfängers (Kommune, Landkreis) i.H.v. 10 Prozent; dieser entfällt, wenn es sich um eine Gebietskörperschaft mit geringer Wirtschaftskraft handelt (auf Basis von Realsteuervergleich) oder wenn die Gebietskörperschaft Anordnungen im Rahmen eines Haushaltssicherungsverfahrens unterliegt 2. 5G-Konzeptförderung: Fördersatz liegt stets bei 100 Prozent 3. 5G-Umsetzungsförderung: Eigenanteil der Kommune liegt bei 35Prozent, sofern deren Teilprojekt nicht im Einzelfall als nichtwirtschaftliche Tätigkeit im beihilferechtlichen Sinn und damit als beihilfefrei eingestuft werden kann und eine Förderung von 100 Prozent erhält. 4./5. Förderprogramme unbemannte Luftfahrt: Kein geforderter Mindesteigenanteil für

² Anmerkung zu Nr. 1: bezogen auf den Stichtag 30.03.2021.

	<p>dazugehöriger Tank- und Ladeinfrastruktur für elektrisch betriebene Nutzfahrzeuge (reine Batterieelektrofahrzeuge, von außen aufladbare Hybridelektrofahrzeuge und Brennstoffzellenfahrzeuge</p> <p>14. Förderrichtlinie Elektromobilität</p> <p>15. Förderrichtlinie „Öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Deutschland“</p> <p>16. Richtlinie zur Förderung alternativer Antriebe von Bussen im Personenverkehr</p> <p>17. Ladeinfrastruktur vor Ort</p> <p>18. Förderung alternativer Antriebe im Schienenverkehr</p> <p>19. Nationales Innovationsprogramm Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie Phase II</p> <p>20. Förderrichtlinie für innovative Projekte zur Verbesserung des Radverkehrs in Deutschland</p> <p>21. Förderprogramm zum „Ausbau und Erweiterung des Radnetzes Deutschland“</p> <p>22. Finanzhilfe-Sonderprogramm „Stadt und Land“</p> <p>23. Richtlinie zur Förderung von nicht investiven Maßnahmen zur Umsetzung des Nationalen Radverkehrsplans (NRVP, öffentliches Recht)</p>	<p>Kommunen (100 Prozent Förderung ist möglich)</p> <p>6./7. Modernitätsfonds mFUND: Kein geforderter Mindesteigenanteil für Kommunen (100Prozent Förderung ist möglich)</p> <p>8. Zuwendungen an Kommunen und Landkreise zur Förderung der Städtischen Logistik: Der geforderte kommunale Mindesteigenanteil beträgt 30 Prozent und kann für Kommunen mit geringer Finanzkraft auf 20 Prozent reduziert werden. Die Förderrichtlinie läuft Ende 2021 aus. Der letzte Förderaufruf endet zum 31.08.2021.</p> <p>9. Kommunale Modellvorhaben 2018 bis 2021 im Öffentlichen Personennahverkehr ergänzend zum Sofortprogramm Saubere Luft: Der geforderte kommunale Eigenanteil des am 30.6.2021 beendeten Programms betrug 5 Prozent.</p> <p>10. Förderrichtlinie „Betriebliches Mobilitätsmanagement“: Finanzschwachen Kommunen kann im begründeten Einzelfall eine Förderquote von bis zu 100 Prozent gewährt werden. Die Definition der „Finanzschwäche“ richtet sich nach dem jeweiligen Landesrecht.</p> <p>11. Förderrichtlinie „Modellprojekte zur Stärkung des ÖPNV“: Für die Förderung ist eine Quote von bis zu 80 Prozent vorgesehen, kumuliert mit Landesmitteln sind auch bis zu 95 Prozent möglich.</p> <p>12. Digitalisierung kommunaler Verkehrssysteme: Der Mindestanteil der Kommunen kann auf 10 Prozent reduziert werden, wenn ein</p>
--	--	--

		<p>Projekt im Wege einer Kofinanzierung auf 90 Prozent aufgestockt wird.</p> <p>13. Richtlinie über die Förderung von leichten und schweren Nutzfahrzeugen mit alternativen, klimaschonenden Antrieben und dazugehöriger Tank- und Ladeinfrastruktur für elektrisch betriebene Nutzfahrzeuge (reine Batterieelektrofahrzeuge, von außen aufladbare Hybridelektrofahrzeuge und Brennstoffzellenfahrzeuge): Eigenanteil für alle Antragsteller i.H.v. 20 Prozent der Investitionsmehrausgaben für die Beschaffung von alternativ angetriebenen Nutzfahrzeugen bzw. der zwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben für die Beschaffung entsprechender Tank- und Ladeinfrastruktur; Eigenanteil im Rahmen der Förderung der Erstellung von Machbarkeitsstudien für alle Antragsteller i.H.v. 50 Prozent der Ausgaben zum Erstellen der Studie.</p> <p>14. Förderrichtlinie Elektromobilität: Für Kommunen sind Fördersätze von 80 bis 90 Prozent der zwendungsfähigen Gesamtausgaben möglich:</p> <ul style="list-style-type: none">• Förderschwerpunkt <u>Fahrzeuge und Ladeinfrastruktur</u>: Förderung von 90 Prozent der zwendungsfähigen Ausgaben für Kommunen.• Förderschwerpunkt <u>Forschung und Entwicklung</u> und <u>Elektromobilitätskonzepte</u>: Förderung von Gebietskörperschaften mit derzeitiger Begrenzung auf 80 Prozent der Projekt- und Vorhabenausgaben, d.h. der Eigenanteil liegt hier bei 20 Prozent.
--	--	--

		<p>15. Förderrichtlinie „Öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Deutschland: Laut aktueller Förderrichtlinie beträgt der Eigenanteil bis zu 40 Prozent.</p> <p>16. Richtlinie zur Förderung alternativer Antriebe von Bussen im Personenverkehr: Die Förderrichtlinie befindet sich im Notifizierungsverfahren bei der EU-Kommission.</p> <p>17. Ladeinfrastruktur vor Ort: Laut aktueller Förderrichtlinie beträgt der Eigenanteil 20 Prozent.</p> <p>18. Förderung alternativer Antriebe im Schienenverkehr: Laut aktueller Förderrichtlinie beträgt der Eigenanteil 20 Prozent.</p> <p>19. Nationales Innovationsprogramm Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie Phase II: Laut aktueller Förderrichtlinie beträgt der Eigenanteil 20 Prozent.</p> <p>20. Förderrichtlinie für innovative Projekte zur Verbesserung des Radverkehrs in Deutschland: Die Förderung beträgt grundsätzlich maximal 75 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Insbesondere bei finanzschwachen Kommunen, die nach dem jeweiligen Landesrecht ein Haushaltssicherungskonzept aufstellen müssen oder eine vergleichbare finanzschwache Haushaltssituation nachweisen und somit nicht über ausreichende Eigenmittel verfügen, beträgt die Förderung bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Zur Abmilderung der Auswirkungen der Corona-Krise wurden für alle ab dem 1. August 2020 bis zum 31.</p>
--	--	--

		<p>Dezember 2021 nach dieser Richtlinie geförderten Modellvorhaben die Förderquoten erhöht. In diesem Zeitraum gelten für die Förderung anstelle von 75 Prozent befristet bis zu 80 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben bzw. anstelle von 90 Prozent befristet bis zu 100 Prozent für finanzschwache Kommunen.</p> <p>21. Förderprogramm zum „Ausbau und Erweiterung des Radnetzes Deutschland“: Der Bund beteiligt sich an der Finanzierung der förderfähigen Maßnahmen mit einem Regelfördersatz in Höhe von bis zu 75 Prozent., bei finanzschwachen Kommunen und strukturschwachen Regionen mit einem Höchstsatz in Höhe von bis zu 90 Prozent der förderfähigen Ausgaben. Abweichend davon beteiligt sich der Bund befristet bis zum 31. Dezember 2021 an der Finanzierung der förderfähigen Maßnahmen von Gebietskörperschaften mit einem Regelfördersatz in Höhe von bis zu 80 Prozent der förderfähigen Ausgaben, bei finanzschwachen Kommunen mit einem Höchstsatz von bis zu 100 Prozent der förderfähigen Ausgaben und strukturschwachen Regionen mit einem Höchstsatz in Höhe von bis zu 90 Prozent der förderfähigen Ausgaben.</p> <p>22. Finanzhilfe-Sonderprogramm „Stadt und Land“: Der Bund beteiligt sich an der Finanzierung der förderfähigen Maßnahmen mit einem Regelfördersatz in Höhe von bis zu 75 Prozent, bei finanzschwachen Kommunen und strukturschwachen Regionen mit einem Höchstsatz in Höhe von bis zu 90 Prozent der förderfähigen Ausgaben. Abweichend davon beteiligt sich der Bund befristet bis zum</p>
--	--	--

		<p>31. Dezember 2021 an der Finanzierung der förderfähigen Maßnahmen mit einem Regel-fördersatz in Höhe von bis zu 80 Prozent der förderfähigen Ausgaben. Der erhöhte Regel-fördersatz von 80 Prozent gilt für Vorhaben mit Maßnahmenbeginn bzw. Bewilligung der Maßnahme bis zum 31. Dezember 2021.</p> <p>23. Richtlinie zur Förderung von nicht investi-ven Maßnahmen zur Umsetzung des Natio-nalen Radverkehrsplans (NRVP, öffentliches Recht): Die Förderquote beträgt bis zu 80 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, sofern sie mit dem geförderten Vorhaben keiner wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen. Eine neue Förderrichtlinie ist in Arbeit.</p>
<p>Bundesministerium für Umwelt, Natur-schutz und nukleare Sicherheit (BMU)</p>	<p>Kommunale Förderprogramme der Natio-nalen Klimaschutzinitiative (NKI): (Kommunalrichtlinie, Förderaufruf kommunale Klimaschutzmodellprojekte, Förderaufruf Klimaschutz durch Radverkehr, E-Lastenfahrrad-Richtlinie, Kälte-Klima-Richtlinie)</p>	<p><u>Kommunalrichtlinie:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Absenkung des Eigenanteils von 15 Prozent auf 10 Prozent für finanzschwache Kommunen i. d. R. möglich • im Rahmen des Corona-Konjunkturprogramms seit 1.8.2020 bis zum 31.12.2021 Absenkung des Eigenmittelanteils für alle Kommunen auf 5 Prozent, für finanzschwache Kommunen auf Null Prozent möglich • Fortschreibung gemäß Klimaschutz-Sofortprogramm 2022 bis zum 31.12.2022 in Vorbereitung <p><u>Kommunale Klimaschutzmodellprojekte und Klimaschutz durch Radverkehr:</u></p>

		<ul style="list-style-type: none"> • Absenkung des Eigenanteils von 15 Prozent auf 10 Prozent für finanzschwache Kommunen i. d. R. möglich • im Rahmen des Corona-Konjunkturprogramms seit 1.8.2020 bis zum 31.12.2021 Absenkung des Eigenmittelanteils für alle Kommunen auf 5 Prozent, für finanzschwache Kommunen auf Null Prozent möglich • Fortschreibung gemäß Klimaschutz-Sofortprogramm 2022 bis zum 31.12.2022 in Vorbereitung <p><u>E-Lastenrad-Richtlinie:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • nicht zutreffend • der einzubringende Eigenmittelanteil beläuft sich auf 75 Prozent <p><u>Kälte-Klima-Richtlinie:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • nicht zutreffend • Förderung erfolgt als Festbetragsfinanzierung, daher keine Angabe des prozentualen Eigenmittelanteils möglich
	<p>Kommunale Modellvorhaben zur Umsetzung der ökologischen Nachhaltigkeitsziele in Strukturwandelregionen (KoMoNa) Pilotvorhaben im Rahmen des Sofortmaßnahmenprogramm der Bundesregierung „Kommunale Modellvorhaben zur Umsetzung der ökologischen Nachhaltigkeitsziele in Strukturwandelregionen“ (Kapitel 1601; Titel 88303)</p>	<p>Bei finanzschwachen Kommunen beträgt die Förderquote 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.</p>
	<p>chance.natur</p>	<p>Der Eigenanteil für Kommunen (wie für alle Antragsteller) ist mit 10 Prozent im Wege der</p>

		Anteilfinanzierung vorgesehen. Für "Haushaltsnotkommunen" – insbesondere bei Antragstellung mit Bezug zum Grünen Band – besteht darüber hinaus die Möglichkeit, eine Reduzierung des Eigenanteils zu beantragen.
	Kommunale Modellvorhaben zur Luftreinhaltung durch nachhaltige Mobilität in Städten (Modellstädte)	geforderter Mindesteigenanteil i. H. v. 5 Prozent
	Bundesprogramm Biologische Vielfalt	Reduzierung auf 10 Prozent möglich ³
	Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel (DAS-Förderprogramm)	Für Projekte von Haushaltsnotkommunen bzw. finanzschwachen Kommunen ist die Reduzierung des kommunalen Eigenanteils auf 10 Prozent möglich.
	Klimaanpassung in sozialen Einrichtungen (AnpaSo –auch an kommunale Träger gerichtet)	Für Projekte von Haushaltsnotkommunen bzw. finanzschwachen Kommunen ist die Reduzierung des kommunalen Eigenanteils auf 10 Prozent möglich.
Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) ⁴	Kommunen innovativ	In den Forschungsverbundvorhaben ist von kommunalen Antragstellern ein Anteil von 10 Prozent ihrer Gesamtausgaben oder -kosten aus Eigenmitteln zu erbringen; Kommunen in

³ Bemessungsgrundlage für Zuwendungen sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben, die für gemeinnützige (non-profit) Organisationen bei Vorliegen eines außerordentlichen Bundesinteresses bis zu 90 Prozent und in allen anderen Fällen bis 75 Prozent finanziert werden. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann davon bis zu einer maximalen Förderquote von 90 Prozent nach oben abgewichen werden. Die Bewilligungsbehörde wird bei der Entscheidung über den Finanzierungsanteil im Rahmen der hier genannten maximalen Förderquoten die Ausstattung der antragstellenden Organisation mit für Projekte verfügbaren Mitteln berücksichtigen. Von einem außerordentlichen Bundesinteresse ist insbesondere auszugehen, wenn Projekte der Umsetzung von Strategien und Schwerpunktsetzungen des BMU/BfN dienen. **Ein besonders begründeter Ausnahmefall liegt in der Regel bei finanzschwachen Kommunen vor**, die nach jeweiligem Landesrecht ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen haben und dieses nachweisen. Sofern das Landesrecht kein Konzept zur Haushaltssicherung vorsieht kann die Kommune ihre Finanzschwäche über Fehlbeträge in den vergangenen zwei Haushaltsjahren sowie Fehlbedarfe aus dem aktuellen und in den folgenden zwei Haushaltsjahren nachweisen. Die entsprechende Haushaltssituation ist durch die Kommunalaufsicht zu bestätigen.

⁴ Im Kontext der Einleitung zu den Fragestellungen werden die Programme des BMBF aufgeführt, die sich an Kommunen richten und Teil des Gesamtdeutschen Fördersystems für strukturschwache Regionen sind.

	<p>Richtlinie zur Förderung von Projekten mit dem Schwerpunkt „Interkommunale Zusammenarbeit zur Stärkung einer regionalen Kreislaufwirtschaft in strukturschwachen Regionen“ im Rahmen der Fördermaßnahme „REGION.innovativ“ aus der Programmfamilie „Innovation & Strukturwandel“</p>	<p>strukturschwachen Regionen sowie finanzschwache Kommunen können bis zu 100 Prozent gefördert werden. In den Forschungsverbundvorhaben ist eine Förderung von Kommunen mit bis zu 100 Prozent möglich.</p>
--	---	--